

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

23. Januar 2013

Nr. 5 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|--------|--|-------|
| 8/2013 | Öffentliche Bekanntmachung der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH über den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 sowie den Bestätigungsvermerk | 2 - 4 |
| 9/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Altenbeken-Buke. | 5 |

8/2013

Kurverwaltung Wünnenberg GmbH

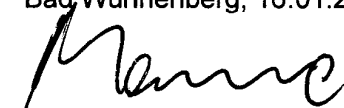
Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH für das Geschäftsjahr 2011 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vom 04. Mai 2012 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2012 den Jahresabschluss festgestellt. Außerdem wurde beschlossen, den Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2011 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Bad Wünnenberg-Fürstenberg, während der Dienstzeiten verfügbar gehalten.

Kurverwaltung Wünnenberg GmbH
Bad Wünnenberg, 16.01.2013


Menne
Geschäftsführer

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (Anlagen I bis III a) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 (Anlage IV) der

**Kurverwaltung Wünnenberg GmbH
33181 Bad Wünnenberg**

unter dem Datum vom 4. Mai 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kurverwaltung Wünnenberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 108 sowie 112 GO NW 1994 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Paderborn, den 4. Mai 2012

Pader Treuhand- und Revisions- GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Paderborn

gez. Meinolf Dalkmann
Wirtschaftsprüfer“

9/2013

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Aktenzeichen: 66.6/2151-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
Vorbescheid für die Errichtung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen
mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20
Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken

Herr Martin Wilmes, Kissingerstr. 26, 32756 Detmold, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 8, Flurstück 19, einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von bis zu 108,38 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

(Kasermann)